

Verordnungsentwurf

des Bürgermeisteramts Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet „Gießbachniederung - Im Brühl“

Auf Grund der §§ 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 29 und 73 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz Baden Württemberg - NatSchG B.W.) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, berichtigt durch GBl. 2006, S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Gießbachniederung – Im Brühl".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund ... ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Gewanne Abtswiesen, Am Schiffgraben, [*An der Geroldsheck, An der Geroldshecken*]¹, Auf dem Schreibenstück, Auf den Käserben, Bei der Erdengrube, Bei dem Ziegellöchersteg, Bennenwiesen, Brennenauwiesen, [*Dürre Wiesen, Herdwegwiesen*]¹ Hesslerhäuslewiesen, Im Brühl, Im Dechler, Im Fischerweg, Im Gieß, Im hohen Stein, Im Rebstock, Im Tiergarten, In den Bieläckern, In den Lochwiesen, In der Beun, Kegeläcker, Kegelwiesen, [*Kleine Weide*]¹, Krumme Wiesen, Kuhweide, Lißwiesen, Lochwiesen, Zwischen den Gräben.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die südliche Grenze des Walddistrikts IV "Bruchwald" im Bereich der Gewanne In den Lochwiesen und Kuhweide, welche zugleich die südliche Grenze des Naturschutzgebiets „Weingartener Moor - Bruchwald Grötzingen darstellt.

¹ Herausnahme geplant (siehe Vorlage)

Im Osten durch

- a) die östliche Grenze des Walddistrikts IV „Bruchwald“ im Bereich der Gewanne Kuhweide und Bennenwiesen, welche zugleich die westliche Grenze des Naturschutzgebiets „Weingartener Moor - Bruchwald Grötzingen und im weiteren Verlauf des Landschaftsschutzgebiets „Bruchwald“ darstellt;
- b) südlich hiervon durch die Bruchwaldstraße, wobei die Flächen der bestehenden Gartenbau- und Gewerbebetriebe entlang der Bruchwaldstraße und Am Viehweg ausgenommen bleiben;
- c) durch die Bundesstraße B 3, im Bereich zwischen der Kreuzung Bruchwaldstraße/Beunstraße bis zur Querung des Pfinzentlastungskanals.

Im Süden durch den Pfinzentlastungskanal von der Querung mit der Bundesstraße B 3 bis zur Querung mit der Alten Weingartener Straße unter Einbeziehung der Fläche, die von Pfinzentlastungskanal, Alte Weingartener Straße und Landesstraße L 604 umschlossen wird.

Im Westen durch

- a) *durch den Pfinzentlastungskanal von der Querung der Alten Weingartener Straße bis zum Walddistrikt „Weidbruch“ unter Einschluss der von der Landesstraße L 604 und dem Pfinzentlastungskanal umschlossenen Flächen mit der Ausnahme der Gewanne Herdwegwiesen und Kleine Weide;*¹
- b) im Folgenden durch den Waldrand des Walddistrikts „Weidbruch“ sowie den parallel zur Bundesautobahn A 5 verlaufenden Füllbruchgraben.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 und xx Detailkarten im Maßstab 1 : 2000 eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

¹ Anpassung gemäß geplanter Herausnahme (siehe Vorlage)

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. die Sicherung eines stadtnahen Naherholungsgebietes im unmittelbaren Anschluss an angrenzende Naturräume für die Bewohner eines städtischen Verdichtungsraumes.
2. der Schutz des Landschaftsbildes, insbesondere der reizvollen Waldrandsituationen mit Übergängen zu extensiv gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Flächen und Obstwiesen einerseits sowie der offenen Flur mit weiten Blickbeziehungen und reizvollen Ausblickmöglichkeiten auf die Karlsruher Berghangzonen andererseits.
3. der Schutz eines gefährdeten, ökologisch wertvollen Kulturlandschaftstyps mit extensiv genutzten Streuobstwiesen und Feldhecken wegen seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und die Naturgüter, insbesondere für den Klimaschutz und die standorttypische Tier- und Pflanzenwelt.
4. der Schutz eines offenen, von Baulichkeiten nahezu unberührten Landschaftsteiles vor baulichen und kleingärtnerischen Zersiedelungen.
5. der Erhalt und die Förderung eines Biotopverbunds mit den unmittelbar angrenzenden Flächen des Landschaftsschutzgebiets „Füllbruch-Vokkenau“ im Westen, des Naturschutzgebiets „Weingartener Moor - Bruchwald Grötzingen“ im Nordosten und dem Landschaftsschutzgebiet „Bruchwald Grötzingen“ im Osten,
6. der Schutz von Feuchtlebensräumen der Kinzig-Murg-Rinne, insbesondere der Fließgewässer, Grabensysteme und deren Begleitvegetation als kulturhistorisches Zeugnis einer für den Landschaftsraum historischen Nutzung sowie als Lebensraum und Migrationsweg zahlreicher Tierarten,
7. der Erhalt der klimatischen Funktionen als Frischluftentstehungs- und Durchzugsgebiet.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird,

3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird,
4. das Landschaftsbild auf Dauer nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird, oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
 2. Errichtung von Einfriedungen,
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
 4. Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere durch Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen,
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, mit Ausnahme von ortsüblichen, für den Eigenverbrauch bestimmten Brennholzstapeln (bis zu 10 Ster unbehandeltes und naturbelassenes Schnittholz pro Grundstück),
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen und Anlagen zum Starten und Landen von Modellflugzeugen und Luftsportgeräten jeglicher Art
 8. Anlage von Gärten,
 9. Betrieb von Motorsport sowie von motorbetriebenen Schlitten,

10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie andere Veränderungen des Wasserhaushalts,
 12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen,
 13. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Zierreisigkulturen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, insbesondere auch der Umbruch von Wiesen in Ackerland,
 14. Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken Gebüsche und sonstige Feldgehölze.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch solche Wirkungen auf ein dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufendes Maß gemildert werden.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften einer Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Veränderung der Bodengestalt (§ 5 Abs. 2 Ziffer 4), des Umbruchs Dauergrünland (§ 5 Abs. 2 Ziffer 13) und der Beseitigung wesentlicher Landschaftsbestandteile (§ 5 Abs. 2 Ziffer 14).
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,

3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen, insbesondere der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer sowie der bestehenden Anlagen für die Strom-, Wasserver- und -entsorgung, den öffentlichen Personennahverkehr, den Eisenbahnschienenverkehr und die Telekommunikation, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14,
4. für die plankonforme Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 560 „Freizeit- u. Sportzentrum Grötzingen Abschnitt Sportzentrum“ und Nr. 602 „Freizeit- u. Sportzentrum Grötzingen, Abschnitt Freizeitzentrum“.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 79 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, wer

1. entgegen § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung Handlungen ohne vorherige Erlaubnis vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG B.W.) vom 13.12.2005 (GBl. S. 745, berichtigt GBl. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG B.W. genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Untere Naturschutzbehörde